



Um den Heizöltank gab es wegen der neuen AwSV und dem Hochwasserschutz in letzter Zeit einige Verwirrungen, die aber nun ausgeräumt sein dürften.

Bild: DeHoust

Nicht nur auf die Füllmenge kommt es an

Richtiges Lagern von flüssigen und festen Brennstoffen

Die Lagerung für alle Brennstoffe ist in Deutschland penibel geregelt. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Wasserschutz. Für wassergefährdende Stoffe gibt es seit dem 1. August dieses Jahres mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nun erstmals eine bundesweit einheitliche Verordnung, die für Heizöl angewendet werden muss. Auch wenn es keine dramatischen Veränderungen zu den bisherigen Verordnungen der Bundesländer gab – eine Erleichterung für Installateure stellt die neue Einheitlichkeit auf jeden Fall dar. Allerdings ist Brennstofflager nicht gleich Brennstofflager.

Für oberirdische und unterirdische Heizöltanks größer als 1000 l gilt die AwSV seit August einheitlich für alle Bundesländer. „Jetzt gilt eine Fachbetriebspflicht für alle Neuanlagen. Unter Fachbetrieb wird hier generell der Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz oder § 62 AwSV verstanden“, erklärt Wolfgang Dehoust vom gleichnamigen Tankbauer die wesentliche Neuerung. SHK-Unternehmen, die Fachbetrieb sind, müssen alle zwei Jahre den verantwortlichen Betriebsleiter zu einer entsprechenden und anerkannten

Schulung schicken. Auch die Mitarbeiter, die mit Wartung oder Einbau der Heizöltanks befasst sind, müssen regelmäßig geschult werden. Dies kann auch ein Hersteller machen. Die Fachbetriebe selbst werden ebenfalls alle zwei Jahre entweder durch die Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke (ÜWG) oder Fachprüfer gecheckt.

„Im Gesamtbereich des Wasserrechtes und der Vorschriften zur Heizöllagerung kann man zudem von einem gewissen Bestandsschutz sprechen“, erläutert

Dehoust. „Die Anlagen sind meist nicht zu beanstanden, wenn sie den damaligen Vorschriften entsprochen haben.“ Das gelte aber nicht für alte Grenzwertgeber. Die müssten umgerüstet oder geprüft werden. Alle Tanks müssten zukünftig mit einem einheitlichen Inhaltsanzeiger ausgestattet sein, und die zulässige Befüllgeschwindigkeit oder das Füllvolumen soll an der Tankanlage angebracht sein.

Die Pflichten für Anlagenbetreiber sind ebenfalls bundesweit einheitlich geregelt. Sie sind nun für den ordnungsgemäßen



Für die Errichtung von Flüssigastanks gibt es nur noch in Nordrhein-Westfalen eine die Größe betreffende Ausnahme.



Für Pelletlager mit mehr als 6,5 t gelten gesonderte Anforderungen an den Brandschutz.

Betrieb zuständig. Ähnliche Regeln fanden sich zuvor in den Verordnungen der Bundesländer. Was aber generell vereinheitlicht ist: Die Erstprüfung der Anlagen muss nun definitiv durch einen Sachverständigen nach AwSV erfolgen. Das war bisher nicht in allen Bundesländern so und gilt jetzt auch nach wesentlichen Änderungen an der Anlage.

Kein generelles Verbot von Ölheizungen in Hochwasserschutzgebieten

Die nächste Rechtsnorm, von der der Heizöltank unmittelbar betroffen ist, ist das Hochwasserschutzgesetz II. Es wird Anfang 2018 in Kraft treten. Im Gegensatz zu dem in einigen Medien gemeldeten Verbot von neuen Ölheizungen in Hochwasserschutzgebieten verbietet es jedoch nur in der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen den Einbau einer neuen Ölheizung in Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt werden können. Wohngebäude sind vom Kesseltausch nicht betroffen. Außerdem müssen die Betreiber von Öltanks und von Ölheizungen in der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen nach einer gewissen Frist die Hochwasserfestigkeit der Anlage nachweisen. Die Frist beträgt in Überschwemmungsgebieten 5 und in Hochwasserrisikogebieten hinter einer Hochwasserschutzanlage 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Maßnahmen müssen für die Hausbesitzer jedoch wirtschaftlich vertretbar sein.

Die Behörden fordern zudem bei der Aufstellung von Behältern die Erdbebensicherheit entsprechend den Europäischen Vorschriften (Eurocode). Durch die Allgemeinen bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) werden diese bereits bestätigt.

Keine Bedenken bei alten Kunststofftanks

Auch eine andere rechtliche Praxis betrafte den Heizöltank. Seit Anfang des Jahres wurden verstärkt Kunststofftanks,

die älter als 30 Jahre waren, von Sachverständigen geprüft. Grund war die Annahme, dass diese Leckagen bekommen könnten. In der Praxis hat sich dies jedoch nicht bestätigt. Die Sachverständigen haben sich nun mit den zuständigen Landesbehörden und unteren Wasserbehörden darauf geeinigt, dass Kunststoffbehälter, die keine Verformungen oder nachteiligen Veränderungen aufweisen, auch weiterhin betrieben werden dürfen, sofern die Heizöltankanlage inkl. Sekundärschutz wie Auffangwanne oder Auffangraum in Ordnung sind.

5000-l-Grenze

Doch nun zu den unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten, die abhängig von der Tankgröße sind: Für Heizöltanks bis 1000 l gibt es keine besonderen gesetzlichen Anforderungen. Tanks von 1000 bis 5000 l dürfen in Räumen mit Feuerstätten aufgestellt werden, natürlich müssen einwandige Tanks in Auffangräumen stehen, Ölgeräte stehen außerhalb dieser Auffangwannen. Die Wandabstände der Tankanlagen sind abhängig vom Sicherheitsniveau, z.B. dürfen zweiwandige Batterietanks mit drei Seiten fast an der Wand stehen (5 cm in gefülltem Zustand), wenn sie mit GWG-Kette ausgerüstet sind.

Heizöltanks über 5000 l müssen in Räumen installiert werden, die grundsätzlich für keine andere Nutzung vorgesehen sind. Ab 10000 l gilt zudem eine wiederkehrende Prüfpflicht. Sie gilt auch für alle Anlagen in Schutzgebieten und alle unterirdischen Anlagen. Insgesamt darf die Menge von 100000 l Heizöl je Raum nicht überschritten werden. Generell gilt, dass die Wände und Stützen sowie die Decken darüber oder darunter feuerbeständig sein müssen. In ihnen dürfen auch keine Leitungen verlegt sein, mit Ausnahme jener, die zum Betrieb des Raumes notwendig sind. Dazu gehören Füll- oder Entlüftungsleitungen, wie bei Heizöl üblich.

Flüssiggas von der AwSV nicht betroffen

Flüssiggas ist kein wassergefährdender Stoff, deswegen ist er auch nicht von der neuen AwSV betroffen. Bei der Lagerung in Tanks gilt nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine regulatorische Grenze. Flüssiggastanks über 3 t sind genehmigungspflichtig. Die in Deutschland verwendeten Standard-Tankgrößen (1,2 t; 2,1 t und 2,9 t) lassen sich daher in allen Bundesländern genehmigungsfrei aufstellen. Einzige Ausnah-



Holz sollte so gestapelt werden, dass es gut hinterlüftet ist.